

Das Aufnahmeverfahren

Claudia Brincks-Murmann

Das Verfahren für die Eintragung von Gütern in die Welterbeliste der UNESCO wird ausführlich in den *Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* (siehe Kapitel III., §§ 120-168) behandelt. Dort werden auch Besonderheiten bei grenzüberschreitenden Anträgen erläutert.

Grundsätzlich gilt Folgendes: Das Welterbezentrum fordert Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, Vorschlagslisten (»tentative lists«) einzureichen, auf denen die für eine Antragstellung vorgesehenen Stätten eines Zeitraums von fünf bis zehn Jahren verzeichnet sind. Anträge können nur vom Vertragsstaat selbst eingereicht werden, der mit der Antragstellung auch die Verantwortung für den Erhalt der Stätte übernimmt.

Nach der Einreichung der Anträge – jeweils bis zum 1. Februar (Ausschlussfrist) für das darauf folgende Jahr – führen Experten von ICOMOS und IUCN im Auftrag des Welterbezentrums eine eingehende Evaluierung durch, auf deren Grundlage das Welterbekomitee über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Anerkennung einer Natur- oder Kulturstätte als Welterbe sind keine finanziellen Zuwendungen durch die UNESCO verbunden. Vielmehr verpflichten sich die zuständigen Regierungen, die Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen eigenständig zu finanzieren.

In Deutschland sind Unterschutzstellung und Pflege von Denkmälern Angelegenheit der Länder. Diese haben daher das Nominierungsrecht. Sie sind zugleich zuständig für die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Aufnahme von Stätten in die Welterbeliste ergeben.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden mögliche Anträge zunächst von der vorgesehenen Welterbestätte in Zusammenarbeit mit

dem für Denkmalangelegenheiten zuständigen Ressort des entsprechenden Landes bearbeitet. Die Kultusministerkonferenz (KMK) führt die aus den Ländern kommenden Vorschläge zu einer einheitlichen deutschen Vorschlagsliste/Tentativliste zusammen (siehe den Beitrag *Deutsche Welterbestätten im Wartestand*).

Die Tentativliste dient nach der Verabschiedung durch die KMK als Grundlage für künftige Anmeldungen. Nur mindestens ein Jahr lang auf der offiziellen Tentativliste des Vertragsstaates eingetragene Stätten können in einem weiteren Schritt Anträge zur Aufnahme in die Welterbeliste einreichen. Deutsche Anträge werden vom zuständigen Landesministerium über die KMK dem Auswärtigen Amt zugeleitet, das die Übermittlung über die Ständige Vertretung Deutschlands bei der UNESCO an das UNESCO-Welterbezentrum in Paris vornimmt. Das Welterbezentrum prüft die Anträge auf förmliche Richtigkeit.

Form und Inhalt der Antragstellung

Für die Antragstellung dient ein Formblatt (siehe Anlage 5 der Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt; <http://whc.unesco.org/en/nominationform>). Es enthält folgende Abschnitte:

1. Bestimmung des Gutes
2. Beschreibung des Gutes
3. Begründung für die Eintragung
4. Erhaltungszustand und sich auf das Gut auswirkende Faktoren
5. Schutz und Verwaltung
6. Überwachung
7. Dokumentation
8. Informationen zur Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden
9. Unterschrift im Namen des Vertragsstaats

Die Anlagen, die einem Antrag beigelegt werden müssen, damit er als vollständig gilt, sind in den Richtlinien (siehe Kapitel III.B., § 132, 1-11) beschrieben.

Bei der Einreichung von Anträgen müssen folgende Zahlen von Kopien vorgelegt werden:

Bei Kulturgütern: 2 Exemplare

Bei Naturgütern: 3 Exemplare

Bei gemischten Stätten: 4 Exemplare

Bei Kulturlandschaften: 4 Exemplare

In der Regel erwarten auch die KMK und das Auswärtige Amt ein Exemplar für ihre Akten.

Der Antrag sowie alle Anlagen sind in englischer oder französischer Fassung einzureichen.

Zeitplan bei Neuanmeldungen

Der Nominierungs- und Prüfungsprozess von Neuanmeldungen dauert mindestens 18 Monate, vom Februar des laufenden Jahres bis zur Entscheidung auf der Sitzung des Welterbekomitees im Juni/Juli des darauf folgenden Jahres. Nutzt man das empfehlenswerte Angebot einer Vorprüfung auf Vollständigkeit der Antragsunterlagen, kommen weitere fünf Monate hinzu.

Das Einreichungsverfahren sieht vor, dass der Antrag bis spätestens 1. Februar des Jahres, das der Behandlung im Komitee vorausgeht (Ausschlussfrist: fällt der 1. Februar auf ein Wochenende, gilt der letzte Werktag *davor* als Einreichungsfrist), vollständig beim UNESCO-Welterbezentrum in Paris eingegangen sein muss. Zur Gewährleistung einer Vorprüfung sollte der Antrag bis Mitte August vor diesem Einreichungstermin bei der/dem Beauftragten der Kultusministerkonferenz für das Welterbe vorliegen. Das Welterbezentrum übernimmt dann eine weitere Vorprüfung auf formale

Richtigkeit und Vollständigkeit des Antrags zwischen dem 30. September und dem 15. November. Dann bleibt bis zum definitiven Ausschlussstermin (1. Februar) für ggf. nötige Nachbesserungen noch etwas Zeit. Die Entscheidung über den Antrag fällt dann auf der jährlichen Sitzung des Welterbekomitees im darauf folgenden Jahr.

Ein Beispiel für den Zeitplan eines für 2010 zur Entscheidung vorgesehenen Antrags sähe wie folgt aus:

Bis 15. August 2008	Vorlage des Antrags bei der/dem Beauftragten der KMK zur ersten Vorprüfung
Bis 30. September 2008	Vorlage des Antrags beim UNESCO-Welterbezentrum in Paris zur Vorprüfung
Bis 15. November 2008	Rückmeldung des Welterbezentrums über das Ergebnis der Vorprüfung
Bis 1. Februar 2009	definitive Einreichung des Antrags (Ausschlussfrist) dann: Evaluierung des Antrags
Juni/Juli 2010	Entscheidung über die Aufnahme des Antrags auf der jährlichen Sitzung des Welterbekomitees

Beurteilung und Beschluss

Die beratenden Gremien beurteilen, ob die von den Vertragsstaaten angemeldeten Güter dem Kriterium des außergewöhnlichen universellen Wertes entsprechen und ob sie die Bedingungen der Integrität (Unversehrtheit) oder Authentizität (historische Echtheit) und die Erfordernisse hinsichtlich Schutz und Verwaltung erfüllen. Verfahren und Form der Beurteilungen durch ICOMOS und IUCN werden in den *Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt* (siehe Anlage 6 der Richtlinien) beschrieben.

Die Empfehlungen von ICOMOS und IUCN lassen sich in drei Kategorien aufteilen:

- a) Güter, die **vorbehaltlos zur Eintragung** empfohlen werden;
- b) Güter, die **nicht zur Eintragung** empfohlen werden;
- c) Güter, deren **Aufschiebung** oder **Zurückverweisung** empfohlen wird.

Das Welterbekomitee beschließt, ob ein Gut in die Welterbeliste eingetragen werden soll oder nicht, ob es wieder vorgelegt werden soll oder an den Vertragsstaat zurückverwiesen wird.

Wird ein Antrag vom Welterbekomitee abgelehnt, kann er nicht in der gleichen Form erneut vorgelegt werden. Nur in Ausnahmefällen – bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen oder unter Einschluss neuer Kriterien – ist eine erneute Einreichung des Antrags möglich. Er wird dann als Neuanschuldung behandelt.

Eine Aufschiebung ist mit der Bitte an den Antragsteller verbunden, weitere Informationen oder Dokumentationen zu ergänzen.

Eine Zurückverweisung ist mit dem Hinweis an den Antragsteller verbunden, den Antrag grundlegend zu überarbeiten. Dies kommt einem Neuantrag gleich.

Beide Fälle tangieren die zeitliche Rangfolge nationaler Anmelde Listen, weil sie auf das nationale Antragskontingent gerechnet werden. Pro Staat werden maximal zwei Nominierungen auf der jährlichen Sitzung des Welterbekomitees geprüft, sofern mindestens ein Antrag das Naturerbe betrifft. Zwar wurde seit 2007 wieder freigestellt, wie die beiden Nominierungsplätze, die jedem Vertragsstaat zur Verfügung stehen, belegt werden, doch hat das Welterbekomitee die gut repräsentierten Staaten dringend gebeten, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen.

Der Vertragsstaat kann einen Antrag bis zur Aufrufung des entsprechenden Tagungsordnungspunktes in der jeweiligen Sitzung des Welterbekomitees zurückziehen. Bis zum 1. Februar des folgenden Jahres kann der Antrag erneut eingereicht werden. Er gilt dann als neue Nominierung.

Änderungen der Grenzen, der zur Begründung der Eintragung verwendeten Kriterien oder der Bezeichnung eines Welterbeguts

Das Verfahren bei Änderungen der Grenzen, der zur Begründung der Eintragung verwendeten Kriterien oder der Bezeichnung eines Welterbeguts wird in den Richtlinien (siehe Kapitel III.I., §§ 163-167) erläutert.

Geringfügige Änderung der Grenzen	Vorlage des Antrags beim Welterbekomitee bis zum 1. Februar (6 Monate vor der Komiteesitzung); das Komitee involviert beratende Gremien und entscheidet, ob die Änderung gebilligt wird oder ob die Änderung bedeutend genug ist, um eine Erweiterung des Gutes darzustellen. In letzterem Fall findet das Verfahren für Neuanmeldungen statt.
Bedeutende Änderung der Grenzen	Einreichung wie bei einer Neuanmeldung
Änderung der zur Begründung der Eintragung in die Liste des Welterbes verwendeten Kriterien	Einreichung wie bei einer Neuanmeldung
Änderung der Bezeichnung eines Welterbeguts	Einreichung bis spätestens drei Monate vor der Sitzung des Welterbekomitees

Hinweis: Einzelheiten zum Aufnahmeverfahren in Luxemburg, Österreich und der Schweiz können bei der jeweiligen UNESCO-Kommission des Landes erfragt werden (s. Adressen im Anhang).